

Kontakte zur kirchen- unabhängigen Beratung

Hilfe-Portal sexueller Missbrauch
0800 / 22 55 530

Telefonzeiten:
Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr
Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Beratung vor Ort finden:

[https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden -](https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden-)

Links



**Ordnung für den Umgang
mit sexuellem Missbrauch**

<https://kirchenrecht-bistummainz.de/document/9868>



**Ordnung zur Prävention
gegen sexualisierte Gewalt**

<https://kirchenrecht-bistummainz.de/document/9780>

Kontakte zur Meldung

Unabhängige Ansprechpersonen:

Volker Braun

0176 / 12 53 90 21

volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Postadresse: Liebfrauenplatz 10, 55116 Mainz

Annetraud Jung

0176 / 12 53 92 45

annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de

Postadresse: Liebfrauenplatz 10, 55116 Mainz

Ute Leonhardt

0176 / 12 53 91 67

ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Postadresse: Liebfrauenplatz 10, 55116 Mainz

Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat:

Lena Funk, Anke Fery

06131/253-873 / 06131/253-875

intervention@bistum-mainz.de

Postfach 15 60, 55005 Mainz

Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat:

Stephanie Rieth

06131 / 253 - 113

generalvikar@bistum-mainz.de

Postfach 15 60, 55005 Mainz

Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen,
schreiben Sie bitte eine E-Mail. Wir melden uns
dann bei Ihnen zurück.

Stand: April 2026

Was passiert,
wenn etwas
passiert ist?

Verfahrensabläufe bei einer
Meldung von Verdacht auf
sexualisierte Gewalt im
Bistum Mainz

Eine Zuständigkeit nach der Interventionsordnung besteht, wenn

Beschuldigte/r ist/war im kirchlichen Dienst beschäftigt oder ehrenamtlich tätig

Betroffene/r ist/war minderjährig, schutzbefohlen im Sinne des §225 Abs. 1 StGB oder eine schutz- oder hilfebedürftige erwachsene Person

Vorwurf betrifft alle sexualbezogenen Handlungen und Grenzverletzungen (strafbare und nicht strafbare) innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes

Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen sowie auch die unabhängigen Ansprechpersonen sind **zu einer Meldung verpflichtet (Meldepflicht)**, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs von einem Sachverhalt dieser Art erfahren. Dies gilt auch für Kenntnis über erfolgte Verurteilungen oder Ermittlungsverfahren.

Meldung unter Angabe **Ihres** Namens an:



Entscheidung im Verlauf mit externer Expertise, unter Einbeziehung interner Fachabteilungen sowie auf Grundlage einer ersten Plausibilitätsprüfung über:

Entscheidung über unverzüglich notwendige Maßnahmen zur Prävention, z.B. Freistellung, Auflagen

Information an staatliche Ermittlungsbehörden

Anhörung der/des Beschuldigten*

Einleitung einer kirchlichen (Vor-) Untersuchung*

Information an Hinweisgeber/in bzw. Betroffene/n, Ansprechpersonen, Dienstvorgesetzte der/des Beschuldigten, Präventionsbeauftragte und ggf. weitere Dritten

*Sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen unternommen.